

Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Merseburg

(Bürgerbudgetsatzung)

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der Fassung vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 100) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 eine Bürgerbudgetsatzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

Die Stadt Merseburg beteiligt ihre Bürger jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c. die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürger.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen der Stadt Merseburg nutzen und dienen.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Merseburg soll jährlich: **70.000,00 €** (in Worten: siebzigtausend Euro) betragen.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.
- (3) Sollte die Stadt Merseburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, entfällt das Bürgerbudget.

§ 3

Vorschlagsrecht und Einreichung

- (1) Alle Bürger der Stadt Merseburg sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich an

Stadtverwaltung Merseburg
-Bürgerbudget-
Postfach 1661
06206 Merseburg,

oder telefonisch zur Niederschrift durch die Stadtverwaltung Merseburg,

oder durch persönliches Erscheinen bei der Stadtverwaltung Merseburg zur Niederschrift durch die Stadtverwaltung Merseburg,

oder elektronisch über das Online-Portal sowie per E-Mail an buergerbudget@merseburg.de eingereicht werden.

- (3) Mit dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Vorschlagenden anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der **31. August** des Kalenderjahres.

§ 5

Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge

- (1) Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Merseburg hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Vorschläge werden gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn sie
- a. bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 3 eingegangen sind,
 - b. der Vorschlagende gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit für die Umsetzung bei dem Stadtrat der Stadt Merseburg (Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich) liegt,
 - d. umsetzbar sind und die Höhe von 9.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
 - e. der Begünstigte des Vorschlags darf nicht schon innerhalb der letzten drei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Schulen, Kindertagesstätten, Jugend-, Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zählen unabhängig von ihren Nutzergruppen als ein Begünstigter.).

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.
- (3) Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Merseburger Bürgerschaft und dürfen gemäß dem Grundgesetz niemanden insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung („Tag der Entscheidung“). Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig. Der „Tag der Entscheidung“ ist immer der erste Mittwoch nach den Herbstferien des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle teilnehmenden Bürger gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Begünstigten im Sinne von § 5 Buchstabe e.), kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl berücksichtigt werden.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7

Informationen zum Bürgerbudget

Die Stadt Merseburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Internetseite der Stadt Merseburg über das Bürgerbudget, die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sollen in dem Kalenderjahr, welches auf den „Tag der Entscheidung“ folgt, umgesetzt werden.

§ 9

Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird am „Tag der Entscheidung“ für das folgende Bürgerbudget berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets werden in das nächstmögliche Kalenderjahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, soll das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag gemindert werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.